

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 15/1363)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt die nachfolgend aufgeführten Änderungen des in 1. Lesung am 20. Februar 2003 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen „Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Gesetze“ (Drs. 15/1363) vor.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 4 wird gestrichen.“

b) Nrn. 11 e) aa) und bb) erhalten folgende Fassung:

„§ 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Berufungs- und Bleibeverhandlungen führt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Hochschule; die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Rektor.“

c) Nr. 18 a wird eingefügt:

„§ 23 a wird wie folgt eingefügt:

Die Gruppe der Hochschullehrer und die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter nach § 21 sowie der Doktoranden können zur Wahrnehmung ihrer Belange, insbesondere zur Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule, Kollegien der jeweiligen Gruppen bilden, deren Organe von allen Mitgliedern der Gruppe gewählt werden. Das Nähere regelt eine von der Gruppe beschlossene Satzung, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.“

d) Nr. 23 f) aa) erhält folgende Fassung:

„In Satz 1 werden hinter dem Wort ‚postgradualen‘ die Wörter ‚oder Master-‘ eingefügt.“

e) Nr. 31 a) erhält folgende Fassung:

„§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder und Wahrnehmung ihrer Belange in Hochschule und Gesellschaft,
2. Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule,

3. Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und des Eintretens der Studierenden für Menschen- und Bürgerrechte,
4. Pflege der Beziehungen zwischen den Studierenden, auch überregional und international,
5. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden insbesondere bezüglich Studierender aus anderen Staaten und einschließlich der Vereinbarung kollektiver Vergünstigungen,
6. die Förderung der Integration ausländischer Studierender,
7. die Mitwirkung bei der Studierendenberatung der Hochschule,
8. die Unterstützung kultureller, musischer und sportlicher Interessen der Studierenden. Insoweit nimmt die Studierendenschaft für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen fördern. Diskussionen und Veröffentlichungen nach Satz 4 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu nennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.“

- f) Nr. 33 b) aa) erhält folgende Fassung:

„Satz 4 erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der Studienordnung stellt der Studiendekan im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission für jeden Studiengang einen Musterstudienplan über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums auf.“

- g) Nr. 34 entfällt.

- h) Nr. 35 erhält folgende Fassung:

„§ 58 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Hochschulen sollen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen, zum Zweck der Orientierung über das Hochschulstudium oder von Gewährung von Einblicken in das Studienangebot Kontaktstudien anbieten.“

- i) Nr. 48 a) aa) erhält folgende Fassung:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Zielvereinbarungen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft.“

- j) Nr. 48 a) aa) wird bb), bb) wird cc), cc) wird dd).

- k) Nr. 54 d) erhält folgende Fassung:

„Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

Der Fachbereichsrat beschließt die Zielvereinbarungen nach § 105 a Abs. 2 und berät den jährlichen Bericht des Dekans.“

- l) Nr. 56 d) erhält im Satz 2 folgende Fassung:

„Es entscheidet im Rahmen der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fachbereichsrates.“

- m) Nr. 56 e) erhält in Satz 2 folgende Fassung:

„Der Studiendekan hat dabei die Beschlüsse des Dekanats, der Studienkommissionen und des Fachbereichsrats zu beachten.“

n) Nr. 56 f) erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„(5) Der Dekan entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 3 über ...“

o) Nr. 58 erhält die Fassung: „In § 91 Satz 1 wird das Wort ‚Professoren‘ durch das Wort ‚Hochschullehrer‘ ersetzt.“

p) Nr. 69 a) wird neu eingefügt:

„§ 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Senat leitet den Hochschulgesamtplan der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zu.“

q) Nr. 73 b) entfällt.

r) Nr. 73 a) entfällt.

s) Nr. 75 b) erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann alle rechtswidrigen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulen unter Angaben von Gründen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.“

t) In Nr. 80 wird § 117 Abs. 1 gestrichen.

Begründung:

a) Die Bestimmung des § 8 Abs. 4, die dem Tierschutz allgemein eine untergeordnete Stellung gegenüber der Freiheit des Wissenschaftlers zuweist, wird aufgehoben.

b) Der Forderung der Hochschulen nach größerer Autonomie und Verantwortung bei Berufsverhandlungen wird Rechnung getragen.

c) Durch die gesetzliche Ermächtigung, Gruppenkollegien zu bilden, wird die Vertretung vor allem der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine verlässliche Grundlage gestellt, die in den letzten Jahren wegen der seit 1999 fehlenden gesetzlichen Regelung angezweifelt und erschwert worden ist.

d) Es bleibt bei der gegenwärtigen Regelung, dass für Masterstudiengänge weitere Voraussetzungen über den Bachelor-Abschluss hinaus gefordert werden „können“. Durch die geplante Formulierung „sollen“ würde die Gefahr einer zu starken Schließung der Masterstudiengänge gefördert werden.

e) Die Formulierungen schaffen klare Voraussetzungen für ein definiertes politisches Mandat der Studierendenschaften; sie halten sich im Rahmen der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung, schöpfen diesen aber auch aus.

f) Die Einfluss- und Beratungsmöglichkeiten der Studienkommissionen werden gestärkt.

g) Diese Formulierungen über ein formalisiertes Teilzeitstudium machen nur Sinn bei Studienkonten, sie sollen daher zurzeit entfallen. Siehe unter r).

h) Neben dem Studium für einen berufsqualifizierenden Abschluss gibt es verschiedene Interessen an einem Studium, das als „Kontaktstudium“ zusammengefasst und geregelt wird.

i) und j) Der Akademische Senat muss der Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Senator als zentraler Planungsgrundlage zustimmen.

- k) Das Gleiche gilt für den Fachbereich und die inneruniversitären Zielvereinbarungen.
- l) und n) Das Dekanat soll ein Kollegialorgan sein und nicht nur ein Beratungsorgan für den Dekan.
- m) Die Studienkommissionen werden aufgewertet.
- o) Die Einrichtung von Instituten soll weiterhin in den Fachbereichsräten beschlossen werden.
- p) Die Bürgerschaft soll den Hochschulgesamtplan als strategisches politisches Dokument nicht nur beraten, sondern beschließen.
- q) Das Verbot, von Studierenden Gebühren für Verwaltungsakte im Zusammenhang mit ihrem Studium erheben zu können, soll erhalten bleiben.
- r) und t) Über die Einführung von Studienkonten kann erst dann entschieden werden, wenn die Ausgestaltung beschlossen werden kann. Eine Blanko-Verpflichtung macht keinen Sinn.
- s) Die Formulierung stellt klar, dass der Senator für Bildung und Wissenschaft nicht an den Rektoraten vorbei unmittelbar in Beschlüsse oder Entscheidungen von Dekanaten oder Fachbereichsräten eingreifen soll.

Dr. Kuhn,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen